

# **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Esthal**

## **in der Fassung vom 21.11.2012**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung des Gemeindesaales sowie der anderen gemeindlichen Räume im Bürgerhaus in Esthal, Hauptstrasse 63a.

### **§ 2 Widmungszweck**

Die Ortsgemeinde Esthal (Nachfolgend Gemeinde) stellt das Bürgerhaus im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsregeln natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

Das Bürgerhaus verfügt über den Gemeindesaal, einen Ratssaal, eine Gemeindebücherei, ein Amtszimmer, einen Jugendraum, einen Ausstellungsraum sowie die dazugehörenden Nebenräume wie Küche, Sanitärräume und Flure.

### **§ 3 Genehmigungsfreie Benutzungen**

Keiner weiteren Genehmigung bedürfen alle zur Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde dienenden Veranstaltungen wie Ratssitzungen, Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Bürgermeistersprechstunden usw. Diese Veranstaltungen finden überwiegend im Ratssaal bzw. Bürgermeisterbüro statt und haben vor allen anderen Nutzungen absoluten Vorrang. Sollten Veranstaltungen o.g. Art ausnahmsweise im Gemeindesaal stattfinden sind diese zum Zweck der Terminplanung rechtzeitig anzumelden.

Sofern der Ratssaal nicht für die o.g. Veranstaltungen gebraucht wird, kann er auch von den örtlichen Vereinen bzw. kirchlichen Institutionen zur Durchführung von Vorstandssitzungen, Besprechungen und Ähnliches kostenlos genutzt werden. Hierzu genügt eine mündliche Zusage des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter.

Die Benutzung der Gemeindebücherei wird durch gesonderte Bekanntmachung geregelt.

Der Jugendraum im Untergeschoß steht ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Benutzung des Raumes wird in Abstimmung mit den Jugendpflegern der Verbandsgemeinde Lambrecht in einer eigenen „Jugendraumordnung“ festgelegt.

Der Ausstellungsraum im Untergeschoß wird von der Gemeinde für die Förderung, Erhaltung und Pflege der Streuobstwiesen in der Gemarkung Esthal zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann er auch für sonstige Veranstaltungen kultureller Art von den Esthaler Vereinen genutzt werden.

### **§ 4 Genehmigungspflichtige Benutzungen**

Alle unter § 3 nicht genannten Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Ortsgemeinde. Der entsprechende Antrag hierfür muß spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Lambrecht gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Bei der Vergabe gilt die Reihenfolge der Anmeldung.

Der Gemeindesaal dient der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Esthal für öffentliche, interne sowie kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine. Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen und der Gemeinde langfristige Verträge geschlossen werden. Die Genehmigung für wiederkehrende Benutzungen wie Musikproben, Singstunden, Gruppenstunden u.ä. wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.

Der Gemeindesaal mit den dazugehörigen Nebenräumen wird darüber hinaus für alle Veranstaltungen und Feiern an örtliche und auswärtige Vereine, Verfassungskonforme politische und kirchliche Vereinigungen sowie Privatpersonen vermietet.

Gewerbliche Nutzungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung. Mit der Nutzungserlaubnis erhält der Veranstalter diese Benutzungsordnung ausgehändigt. Ihre Regelungen sind verbindlich, soweit nicht ausnahmsweise anderslautende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter getroffen worden sind.

**Diese Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden wenn:**

- öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern.
- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist.
- Vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird.
- Der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.
- Die Art der geplanten Veranstaltung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt oder Verstöße gegen Sitte und Anstand vermuten lässt.

### **§ 5 Nutzungsentgelt**

Alle nach dieser Satzung genehmigungspflichtigen Benutzungen sind Entgeltpflichtig (Benutzungsgebühr). Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

Hiervon können Nutzungen von ortsansässigen Vereinen die der Probe für kulturelle Zwecke bzw. der Vorbereitung von anderen Veranstaltungen dienen ausgenommen werden.

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung.

Werden einem Veranstalter die Räume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

### **§ 6 Haftung**

Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Esthal und den Bediensteten der Gemeindeverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Esthal und die Bediensteten der Gemeindeverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Esthal oder eines Bediensteten der Gemeindeverwaltung zurückzuführen ist. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach einer Veranstaltung dem Veranstalter, seinen Beauftragten, den Gästen und Besuchern oder den eingebrachten Gütern durch Dritte oder höhere Gewalt entstehen. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Garderobe abhanden kommen. Vom Veranstalter eingebrachte Güter lagern auf seine Gefahr in den zugewiesenen Räumen.

Wird die Durchführung einer Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, trägt der Veranstalter seine Kosten selbst.

Die Gemeinde behält sich vor, die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe bis zu 1000,00 € je Veranstaltung zu verlangen.

## § 7a Nutzung

Ein von der Gemeinde zu bestimmender Vertreter übergibt die zugewiesenen Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind bei der Übergabe zu melden.

Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich inklusive des vorhandenen Mobiliars. Das Herrichten der Räume und Einrichtungen vor der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.

Mit den Vorbereitungen kann in der Regel am Vorabend der Veranstaltung begonnen werden, sofern dies mit der Anmeldung angegeben und in der Benutzungsgenehmigung erlaubt wurde. Aufräumarbeiten sind bis spätestens 12 Uhr des Folgetages zu beenden und die Räume mit dem überlassenen Schlüssel an den Beauftragten der Gemeinde zurück zu geben.

Alle überlassenen Räume, Möbel und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln oder Schrauben in Fußböden, Wänden oder Decken ist nicht gestattet. Dekorationen und andere eingebrachte Gegenstände sind vor der Rückgabe wieder vollständig zu entfernen.

Die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegbestecken ist nicht gestattet. Die Gemeinde hält Gläser, Bestecke und Geschirr im Bürgerhaus zur Benutzung bereit. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden. Die Erstattungskosten richten sich nach dem Aushang in der Küche. Für die Benutzung der Spülmaschine ist die Bedienungsanleitung verbindlich zu beachten.

Eventuell erforderliche Einstellungen an den technischen Gebäudeeinrichtungen, insbesondere an der Heizungsanlage sowie der Abwasserhebeanlage dürfen nur durch den Beauftragten der Gemeinde ausgeführt werden. Eigenmächtiges Verstellen der Regelungen ist untersagt.

Die Überlassung der Räume beinhaltet alle Verbrauchskosten für Gas, Wasser und Abwasser. Strom wird nach Verbrauch abgerechnet. Der Veranstalter ist gehalten auf sparsamen Verbrauch zu achten.

## § 7b Reinigung

Die Reinigung der Räume und Einrichtungen sowie des Geschirrs und des Außengeländes obliegt dem Veranstalter und wird bei Rückgabe der Räume durch den Beauftragten der Gemeinde kontrolliert.

- **Die Sanitäranlagen sind besenrein zu übergeben, grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen. Die Abfallbehälter sind zu leeren.**
- **Die Küche ist besenrein zu übergeben, grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen, Abfallbehälter sind zu leeren. Das Geschirr ist zu spülen, abzutrocknen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu räumen. Die Spülmaschine ist entsprechend der aushängenden Bedienungsanleitung zu reinigen.**
- **Die Veranstaltungsräume sowie die Flure und Treppen sind besenrein zu übergeben, grobe Verschmutzungen sind zu beseitigen.**
- **Alle Stühle und Tische sind in den Stuhlraum zu verbringen. Die Tische sind feucht zu reinigen.**
- **Durch die Veranstaltung verursachte Verunreinigungen im Außenbereich sind zu beseitigen.**

Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, kann der Beauftragte der Gemeinde eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

Der Veranstalter trägt auch die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Dieser soll in die dafür vorgesehenen Wertstoffsäcke sortiert werden. Die Säcke sind vom Gelände des Bürgerhauses zu entfernen und zu entsorgen.

## **§ 8 Sonstige Verpflichtungen**

Das Hausrecht in dem Gebäude übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus. Diesen Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen. Die gekennzeichneten Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck benutzt werden. Alle Fluchttüren müssen während der Veranstaltungen von innen zu öffnen sein.

Nachmittags ab 15.00 Uhr sowie samstags und sonntags kann der angrenzende Schulhof als Parkplatz für die Gäste benutzt werden. Ebenso während der Schulferien ganztägig. Für Angelegenheiten der Gemeinde sowie für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten kann auch ausnahmsweise vormittags auf den drei Parkplätzen vor dem Gebäude geparkt werden. Während der Schulpausen, sowie direkt vor und nach dem Unterricht ist jedoch jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Gelände untersagt.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus durch parkende Fahrzeuge nicht behindert wird.

Unbeteiligte Personen dürfen durch Geräuschemissionen, insbesondere von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Rundfunk- und Fernsehempfängern sowie Musikinstrumenten außerhalb des Bürgerhauses nicht gestört werden.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Gaststätten- und Sperrzeitenverordnungen, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, erforderliche Aufführungsrechte usw. bleiben unberührt. Der Veranstalter ist verpflichtet alle eventuell hierzu erforderlichen Genehmigungen wie z.B. Ausschankgenehmigung, GEMA usw. rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen und einzuholen und damit verbundene Gebühren zu entrichten.

## **§ 9 Rechtswirksamkeit**

Sollte einer dieser vorgenannten Regelungen nicht rechtswirksam sein, verlieren die anderen Regelungen nicht ihre Gültigkeit.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung gilt ab 01.12.2012.

Esthal, den 21.11.2012

**Kuhn, Gerhard**  
*Bürgermeister*